

Der Patient hat ein Recht auf Einsicht in Gutachten der Beratungszahnärzte!

Aktuelle Rechtsprechung

Der Patient hat ein Recht auf Einsicht in Gutachten der Beratungszahnärzte!

Immer wieder beziehen sich die Versicherer bei ablehnenden Bescheiden in punkto Kostenerstattung auf die Gutachten ihrer Beratungszahnärzte. Lag in der Vergangenheit des öfteren der Verdacht nahe, dass die Fachkompetenz bei der Beurteilung komplexer Behandlungsplanungen seitens der Beratungszahnärzte zu wünschen übrig ließ, so konnte dies jedoch selten bewiesen werden, weil die Versicherungen nicht dazu verpflichtet waren, Einblick in diese Gutachten zu gewähren. Dieses wurde durch die Neufassung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) geändert.

§ 178 m des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG 62) lautet:

„Der Versicherer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherungsnehmers oder jeder versicherten Person einem von ihnen benannten Arzt Auskunft über und Einsicht in Gutachten zu geben, die er bei der Prüfung seiner Leistungspflicht über die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung eingeholt hat. Der Auskunftsanspruch kann jedoch nur von der jeweils betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter eingeholt werden.“

Damit soll verhindert werden, dass der Privatpatient auf Veranlassung seiner Versicherung einer ärztlichen Beurteilung unterzogen wird, ohne im Detail zu erfahren, welches Ergebnis diese Beurteilung erbracht hat. Die Kenntnis der vom Versicherer eingeholten Stellungnahme ermöglicht ihm, seine Erfolgsaussichten für eine – eventuell auch gerichtliche – Durchsetzung seiner Ansprüche besser beurteilen zu können.

Achtung: Versicherer versuchen, den Auskunftsanspruch zu umgehen!

Um den Auskunftsanspruch des Versicherten zu umgehen, wird vom Versicherer oft behauptet, dass sich der Gesellschaftsarzt nur „mündlich“ geäußert hätte. Es empfiehlt sich deshalb für den Versicherten, sich vor der Übersendung der Unterlagen des behandelnden Zahnarztes an den Beratungszahnarzt von letzterem zusichern zu lassen, dass er seine schriftliche Stellungnahme in Kopie an den Versicherten übermitteln wird.

Ein großer privater Krankenversicherer beruft sich auf die amtliche Begründung des § 178 m, wonach ein Einsichtsrecht nur in Gutachten bestehe, die auf Grund einer körperlichen Untersuchung der versicherten Person durch den Gutachter erstellt wurden. Bei Gutachten, die nach Aktenlage gefertigt würden, entfalle nach der amtlichen Begründung das Einsichtsrecht. Der Versicherer dazu wörtlich:

„Die im vorliegenden Fall von unserem Beratungszahnarzt gegebene Stellungnahme ist eine kurze Meinungsäußerung, die nicht als Gutachten im Sinne von § 178 m VVG bezeichnet werden kann. Im Übrigen dienen mündliche und schriftliche Stellungnahmen unserer Beratungs- und Gesellschaftsärzte lediglich dazu, dem jeweiligen Sachbearbeiter eine richtige Beurteilung der medizinischen Aspekte eines Versicherungsfalles zu ermöglichen. Für die Entscheidung über einen Versicherungsfall zeichnet der

Beratungszahnarzt nicht verantwortlich. Dies ist Sache des Unternehmens. Somit kann der beratende Arzt oder Zahnarzt für die Entscheidung auch nicht haftbar gemacht werden.“

Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass juristisch gesehen diese „kurzen Meinungsäußerungen“ durch einen Beratungszahnarzt keinerlei Relevanz haben.